

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 113 -

Nr. 18

Dingolfing, 18. Juli

2019

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2018

Haushaltssatzung des Schulverbandes Loiching für das Haushaltsjahr 2019

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3235, 3235/2, 3235/3, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Christian Forster, Bruckhof 2, 84152 Mengkofen, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Fl. Nr. 707, Gem. Hüttenkofen

20 – 022/3/2

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2018

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2018 bekannt gegeben.

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2018 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2018

09279000	Landkreis Dingolfing-Landau	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09279112	Dingolfing, St	19 839
09279113	Eichendorf, M	6 592
09279115	Frontenhausen, M	4 674
09279116	Gottfrieding	2 223
09279122	Landau a.d.Isar, St	13 390
09279124	Loiching	3 590
09279125	Mamming	3 238
09279126	Marklkofen	3 737
09279127	Mengkofen	6 114
09279128	Moosthenning	4 917
09279130	Niederviehbach	2 611
09279132	Pilsting, M	6 564
09279134	Reisbach, M	7 730
09279135	Simbach, M	3 987
09279137	Wallersdorf, M	7 011
	zusammen	96 217

Dingolfing, 10.07.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Loiching
(Landkreis Dingolfing-Landau)

für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 476.825 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.000 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 329.825 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 167 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.975 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching, Zimmer 07 auf.

Loiching, den 12.07.2019
Schulverband Loiching
gez.
Günter Schuster
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 18

Dingolfing, 18. Juli

2019

42-641/4/2/4-A 349

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3235, 3235/2, 3235/3,
Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Herr Ludwig Ortmeier hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den
Grundstücken Fl. Nrn. 3235, 3235/2, 3235/3, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereini-
gungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Montag, den 05.08.2019
09.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen
erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden
kann.

Dingolfing, den 17.07.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2- 373

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Christian Forster, Bruckhof 2, 84152 Mengkofen, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Fl. Nr. 707, Gem. Hüttenkofen

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Fl. Nr. 707, Gem. Hüttenkofen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Herr Christian Forster, Bruckhof 2, Mengkofen, plant den Bau eines dritten Mastschweinstalles auf dem o.g. Grundstück. Die dort bereits bestehenden Stallanlagen (Stall 1 und 2) wurden nach dem baurechtlichen Regime genehmigt. Durch die geplante Errichtung des dritten Mastschweinstalles mit 576 Tierplätzen hält Herr Forster künftig einen Gesamtbestand von 1.755 Mastschweinen am o.g. Standort. Aufgrund der Betriebserweiterung wird die Genehmigungsschwelle nach Ziffer 7.1.7.2 der Anlage zur 4. BImSchV erstmals überschritten. Deshalb bedarf die gesamte Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 BImSchG, § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV). Die drei Ställe sind als „gemeinsame Anlage“ im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV zu werten.

Die Aufteilung der Tiere auf die drei Ställe ist wie folgt beantragt:

Stall 1: 447 Mastschweine
Stall 2: 732 Mastschweine
Stall 3: 576 Mastschweine

Die vorhandenen bzw. die neu errichtete Güllegrube sind Nebeneinrichtungen zur Schweinemastanlage.

Durch den Träger des Vorhabens wurden die wesentlichen Angaben nach Anlage 2 zum UVPG im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemacht.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG sowie Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Gesamtanlage (das geänderte Vorhaben) überschreitet - bedingt durch die Errichtung des dritten Mastschweinstalles - erstmals den Schwellenwert nach Ziffer 7.7.3 des Anhangs zum UVPG.

Es war somit erstmals eine standortbezogene Vorprüfung im Rahmen dieser Beantragung durchzuführen, der Einwirkungsbereich wurde mit einem Radius von 1 km festgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung) im ersten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Ist dies der Fall, prüft die Behörde im zweiten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Folgende Immissionen an luftfremden Schadstoffen sind beim Betrieb der Anlage „Forster“ möglich:

- Geruchsemissionen
- Ammoniakemissionen
- Stickstoffdeposition
- Staubemissionen

Die standortbezogene Vorprüfung nach den Kriterien in Anlage 3 zum UVPG betreffend immissionsschutzfachlicher Aspekte hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb sowie durch die Änderung der Schweinemastanlage auf die in Anlage 3 Ziffer 2 genannten empfindlichen Gebiete zu erwarten sind.

Geruchsproblematik:

Der Mindestabstand für immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen in dieser Größenordnung beträgt nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ca. 300 m. Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen in der Ortschaft Puchhausen beträgt im konkreten Fall ca. 550 m. Es erfolgen Sanierungsmaßnahmen im Bestand (Abdeckung der vorhandenen Güllegruben und Kaminhöhe). Die durchgeführte Prognose für die Gesamtanlagenbelastung in der Bestands- und Planungssituation zeigt, dass sich die Geruchshäufigkeiten an den Beurteilungspunkten trotz Erhöhung der Tierplatzzahlen durchgehend verringern. Dies ist auf die o.g. Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Einrichtungen zurückzuführen. Die zulässigen Richtwerte für die Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % im Dorfgebiet und 20 % im Außenbereich werden deutlich unterschritten. Erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Stickstoff/Ammoniak

Für die Beurteilungspunkte wird in der Planungssituation der nach der TA Luft geltende Prüfwert der Gesamtbelastung (bei $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Hintergrundbelastung) von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei den Ammoniakimmissionen nicht überschritten. Durch die Sanierungsmaßnahmen im Bestand wird eine Verbesserung der Ammoniakemission erreicht.

Staub

Der maßgebliche Bagatellmassenstrom von 1,0 kg/h für abgeleitete Staubemissionen nach TA Luft wird durch die gesamte Anlage deutlich unterschritten. Eine weitergehende Prüfung zur Ermittlung von Emissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist nicht erforderlich.

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, sind im Einwirkungsbereich der Anlage mehrere kleinräumige, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden. Zudem liegen im Einwirkungsbereich mehrere archäologisch bedeutende Bodendenkmäler.

Bodendenkmäler

Dem Schutz vermuteter Bodendenkmäler wird nach Beteiligung der Kreisarchäologie und des Landesamtes für Denkmalpflege durch die Auflagen und Nebenbestimmungen in der erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis Rechnung getragen.

Biotope nach § 30 BNatSchG

Nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Biotope im Einwirkungsbereich, ebenfalls nicht zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. durch die Schaffung von Ausgleichsflächen entsprechend ausgeglichen.

Die Stellungnahmen der übrigen maßgebenden Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch die Änderungsmaßnahmen besonders empfindliche Gebiete nach Anlage 3 erheblich nachteilig betroffen sein könnten.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226, Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, den 16.07.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat